



GEMEINDEAMT UNGENACH

Bezirk Vöcklabruck, OÖ
Ungenach 33, 4841 Ungenach
www.ungenach.at

29. April 2024

Bearbeiter: AL Ennsberger Günther, B.A.
Telefon: 07672/8012-1
Mail: gemeinde@ungenach.ooe.gv.at

Aktenzahl: 131/0-27-2023

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Grundstück Nr. 124/6, KG Rametsberg (50317), EZ 208

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Bauwerber Herr Mag. Norbert Hindinger und Frau Dipl.-Ing. Ursula Hindinger haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan Nr. E1 vom 28.03.2024 des Planverfassers Architekt Mag. Ing. Klaus Michael Scheibl, Wischerstraße 47/EG/3, 4040 Linz dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

auf dem Grundstück Nr. 124/6, KG Rametsberg (50317) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 LGBl.Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 14/2024 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Montag, 10. Juni 2024**, um **10:30 Uhr** mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 124/6, KG Rametsberg (50317), Kirchholz 30 anberaumt.

Der für das Verfahren eingereichte Bauplan sowie die sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Ungenach auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung

versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Bauverhandlung gemäß § 42 AVG zur Folge hat, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Behörde oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.



Der Bürgermeister

Johann Hippmair

Ing. Johann Hippmair

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag (Amtstafel) und im Intern unter dem Link www.ungenach.at/amtstafel (Homepage)

Bauwerber: Mag. Norbert u. DI Ursula Hindinger, Spitzackergasse 6/1/22, 1170 Wien
Planverfasser: Ing. Klaus Michael Scheibl, Wischerstraße 47/EG/3, 4040 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Bezirksbauamt Gmunden
Franz-Stelzhamer Straße 13, 4810 Gmunden
(Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Markus Dißlbacher)

Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Weibern

sowie weiters an 6 Anrainer

angeschlagen am:

29.04.2024 *JWS*

abgenommen am: